

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Fahren über die
Entschädigung der in der Gemeinde Fahren tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4, Abs. 1 i.V.m. § 24, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 16, S. 302), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fahren vom 10.12.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Fahren vom 18.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Fahren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 18.07.2019, erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Fahren vom 18.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Fahren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 18.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 8, Absatz 2 erhält folgende Neufassung:
 - (2) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Fahren, den _____

Gemeinde Fahren
Der Bürgermeister

Heino Schnoor